KiJA
KINDER- UND
JUGENDANWALTSCHAFT
KÄRNTEN

GEWALT AN KINDERN

inklusive Gewaltschutz-gesetz 2019

Information | Prävention | Hilfsangebote

Kinderschutz geht alle an!

Seit 30 Jahren ist Gewalt in der Erziehung in Österreich verboten. Allerdings ändert sich die Einstellung zu Gewalt in der Erziehung nur langsam. Während harte Formen körperlicher Gewalt mittlerweile von einer großen Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werden, sind andere Erscheinungsformen durchaus noch im Erziehungsalltag vieler Familien zu finden. Watschn, Haare reißen, an den Ohren ziehen, Anbrüllen, Liebesentzug – viele Kinder können nach wie vor aus eigener Erfahrung davon berichten.

Gewalt ist aber nie ein geeignetes Mittel, um Kindern Grenzen beizubringen, Konsequenzen auf unerlaubte Handlungen zu setzen oder der eigenen Hilflosigkeit Ausdruck zu verleihen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten setzt sich für eine Erziehungshaltung ein, die Kindern Lebenskompetenzen vermittelt und dazu anleitet, selbstbewusst mit sich und verantwortungsvoll mit anderen umzugehen. Es geht darum, Kinder „stark" zu machen und sie zu sensibilisieren, drohende Gefahren rechtzeitig zu erkennen und wenn nötig, Hilfe zu holen.

Wie aber reagieren, wenn der Verdacht auf (sexuelle) Gewalt an einem Kind vorliegt? Wann ist der richtige Zeitpunkt, Hilfe und Unterstützung von professionellen HelferInnen einzuholen?

In den letzten Jahren wurden wesentliche Verbesserungen im Opferschutz eingeführt. Damit eine Hilfestellung wirkungsvoll und nachhaltig erfolgen kann, ist eine koordinierte Zusammenarbeit der unterstützenden Personen und involvierten Institutionen notwendig.

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt! Diese Broschüre soll einen Beitrag zur Umsetzung eines der wichtigsten Kinderrechte leisten.

Mag. Astrid Liebhauser
Kinder- und Jugendanwältin Kärnten

Anmerkung: Alle Personen- und Berufsbezeichnungen inkludieren stets die männliche und weibliche Form. Im Sinn leichterer Lesbarkeit wird gelegentlich nur eine Genderform verwendet.

Inhalt

Wer sein Kind liebt

Gewaltfreies Aufwachsen 5
Was Kinder stark macht 6
Prävention 7
Kinderrechte sind Menschenrechte 9
Was sich Kinder wünschen 10

Gewalt hat viele Gesichter

Körperliche Gewalt 13
Seelische Gewalt 14
Vernachlässigung 15
Sexuelle Gewalt 16
Gewalt im Namen von Ehre und Glauben 20
Gewalt in Institutionen 21

Zahlen, Daten, Fakten

Häusliche Gewalt – Gewalt in der Erziehung 23
Sexuelle Gewalt 24
Gewaltbegünstigende Faktoren 25

Gewalthandlungen – Signale und Folgen

Signale erkennen 27
Langfristige Folgen 29
Was tun im Verdachtsfall 30
Belastungsfaktoren im Aufdeckungsprozess 32

Rechtliche Aspekte

Aufgaben und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutzfall 35
Mitteilungspflichten 36
Familienrechtliche Maßnahmen 37
Strafrechtliche Maßnahmen 38
Anzeigerecht und Anzeigepflicht 39
Auswirkungen einer Anzeige 41

Opferschutz

Opferrechte 45
Prozessbegleitung 46
Betretungs- und Annäherungsverbot 47
Literaturempfehlungen 48

Wer hilft weiter?

Kinder- und Jugendhilfe 51
Beratungs- und Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche 52
Weitere Beratungsstellen und Informationen 53
Kinder- und Jugendanwaltschaften 54

Wer sein Kind liebt

5 Gewaltfreies Aufwachsen
6 Was Kinder stark macht
7 Gewaltprävention
9 Kinderrechte sind Menschenrechte
10 Was sich Kinder wünschen

Gewaltfreies Aufwachsen

Gewalt in der Erziehung hat eine lange Tradition, und obwohl sie schon seit 1989 durch das sogenannte Züchtigungsverbot im Familienrecht gesetzlich verboten ist, ändert sich die Einstellung dazu nur langsam.

Immerhin erzieht teilweise heute noch eine Generation von Eltern, die selbst mit der gesetzlichen Erlaubnis gewaltsamer Erziehungsmaßnahmen aufgewachsen ist, ihre Kinder. Körperliche Züchtigung war bis 1975 sogar strafrechtlich legitim, sofern sie in erzieherischer und nicht in verletzender bzw. beleidigender Absicht erfolgte.

Spätestens durch neurobiologische Studien ist belegt, dass Gewalt in der Erziehung absolut nichts verloren hat: Erzieherisches Handeln und kindliches Lernen gelingen in vertrauensvoller Atmosphäre, in der Neugierde und Begeisterung geweckt werden, am besten. Demütigung und Ausgrenzung ebenso wie Schläge oder Ohrfeigen verursachen hingegen ernsthafte körperliche und seelische Verletzungen mit möglichen katastrophalen Langzeitfolgen für das spätere Leben.

Meinungen wie …

- „Eine Ohrfeige hat noch keinem Kind geschadet."
- „Die Kinder betteln drum."
- „Die Kinder vergessen das eh schnell."
- „Man muss aufpassen, dass einem die Kinder nicht über den Kopf wachsen."
- „Was ich mit meinem Kind tu, ist allein meine Sache."
- „Wer sein Kind liebt, züchtigt es."

… sind jedoch noch immer häufig zu hören. Weniger bekannt ist das gesetzlich verankerte „Züchtigungsverbot".

§

§ 137 Abs 2 ABGB
Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.

Wie sich aus Ländervergleichen ablesen lässt, bedarf es für Kinder mit familiärer Gewalterfahrung eines Bündels an gesetzlichen und präventiven Maßnahmen, um die Weitergabe der Gewalt von einer Generation zur nächsten zu verhindern.

So hat sich z. B. in Schweden seit der Einführung des Verbots der Körperstrafe im Jahr 1979 eine Kultur der gewaltfreien Erziehung durchgesetzt. Während nur noch 4 % der Schweden Körperstrafen für ein akzeptables Sanktionsmittel halten, sind dies in Österreich rund 50 % der Bevölkerung!

Was Kinder stark macht

Neben Gewaltfreiheit brauchen Kinder:

- verlässliche, kontinuierliche und einfühlsame Fürsorge von Geburt an und
- mindestens eine Bezugsperson, die Sicherheit und Schutz vor Stress vermittelt.
- Die Bezugsperson, zu der die intensivste Bindung besteht, soll für das Kind da sein, wenn es ihm schlecht geht oder wenn es Angst hat.

Auf Basis mindestens einer Bindung in obigem Sinn haben Kinder – neben anderen Voraussetzungen – die Chance, sich gut für die Zukunft zu wappnen. Das Kind muss sich auf die Bezugsperson verlassen können, die Bezugsperson muss Sicherheit und Zugehörigkeit vermitteln und das Kind unmittelbar beim Abbau von Stress (Angst, Krankheit, Streit, etc.) unterstützen. So entwickeln Kinder immer wieder neue, positive Bewältigungsstrategien, mit denen sie sich Stressereignissen und Problemsituationen stellen können, ohne dabei überfordert zu sein.

Keine Bindung des Kindes zur Bezugsperson besteht, wenn das Kind bei Belastung diese Person nicht aufsucht, sich wenig um deren Verbleib kümmert, keinen Trennungsschmerz oder Vermissen zeigt und keine Erleichterung bzw. keinen Sicherheitsgewinn aus ihrer Gegenwart zieht. Ambivalentes elterliches Verhalten – einerseits liebevoll, andererseits unerreichbar – verunsichert das Kind. Auch ein hohes Maß an Unruhe und Hektik sowie eine Mischung aus unterschiedlichen Gefühlsqualitäten wie z. B. Nähe und Ärger lösen beim Kind Stress aus. Wird die Bindung brüchig, so artet kindliches Verhalten häufig in Aggressivität und elterliche Überforderung in gewaltsame Handlungen aus. Hier ist geboten, sich rechtzeitig Information und Unterstützung zu holen, um die Qualität der familiären Beziehungen wieder zu verbessern.

Auf Seite 51-53 finden Sie Angebote, die in schwierigen familiären oder erzieherischen Situationen Unterstützung und Information bieten.

Prävention:
Lernen, sich selbst vor sexueller Gewalt zu schützen

„Steig´ nicht in ein fremdes Auto.“
„Zieh´ dich ordentlich an.“
„Geh´ nicht allein in den Wald.“
„Geh´ nicht mit einem Fremden mit.“
„Sei vor der Dunkelheit zu Hause.“
„Mach´ die Tür nicht auf, wenn du alleine bist.“
„Nimm´ keine Schokolade von einem Fremden.“

So und ähnlich lauten die Warnungen, mit denen die meisten Mädchen und Buben aufwachsen. Diese Botschaften sind zwar berechtigt, sie allein geben jedoch keine Sicherheit vor sexueller Gewalt, denn knapp 95 % der minderjährigen Opfer von sexueller Gewalt kennen die TäterInnen schon vor dem Übergriff.

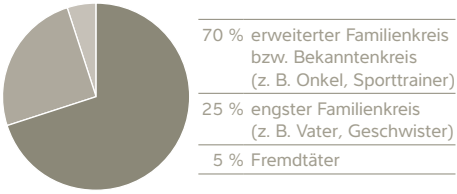

Entscheidend ist, dass präventive Erziehungsmaßnahmen nicht zu Vermeidungsverhalten und Verängstigung führen. Angst lähmt, sie erzeugt Schwäche und das Gefühl von Hilflosigkeit und Ohnmacht. Fehlinformierte, unsichere, angepasste und abhängige Kinder sind „ideale“ Opfer. Sinnvolle Prävention dagegen stärkt Kinder, versetzt sie in die Lage, sexuelle Übergriffe zu erkennen, einzuordnen und sich dagegen zu wehren.

Nach dem Motto „Wissen ist Macht“ muss Prävention …

- Stärke und Wissen von Kindern aufbauen.
- Kompetenz und Handlungsmöglichkeiten der Kinder fördern.
- Mobilität und Unabhängigkeit der Kinder erweitern.

Auch das schützt …

Alarmgeräte
Es ist empfehlenswert, dass Kinder und Jugendliche ein Taschenalarmgerät mit sich führen, mit dessen Hilfe sie durch ein akustisches Signal auf eine Notlage aufmerksam machen können.
Solche Alarmgeräte sind kleine Anhänger, die als Schutz vor gewaltsamen Übergriffen mitgeführt werden können.

Bei Bedrohung zieht man an einem Band und löst damit blitzschnell einen durchdringend lauten Alarmton aus. Im Gegensatz zu einer Waffe (z. B. Pfefferspray) kann ein Alarmgerät nicht gegen ein Kind oder einen Jugendlichen selbst verwendet werden.

Folgende präventive Botschaften an Kinder sollten in altersgemäßer Form in Kindergarten, Schule und Elternhaus immer wieder vermittelt werden:

▸ **Über deinen Körper bestimmst du allein**

Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du berührt werden möchtest.

▸ **Du kannst deinen Gefühlen vertrauen**

Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme und seltsame Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt. Wir sind froh, wenn du mit uns über deine Gefühle sprichst, auch wenn es schwierige Gefühle sind.

▸ **Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen**

Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Es gibt aber auch solche, die seltsam sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Erwachsene haben nicht das Recht, ihre Hände unter deine Kleider zu stecken und dich an der Scheide, am Penis, am Po oder an der Brust zu berühren. Manche Menschen, auch solche, die du gern hast, möchten vielleicht von dir so berührt werden, aber auch das ist eine Form sexueller Gewalt.

▸ **Du hast das Recht, NEIN zusagen**

Du hast das Recht, Nein zu sagen. Lass uns überlegen, in welcher Situation es wichtig ist, dass du auf dein Bauchgefühl vertraust.

▸ **Es gibt gute und schlechte Geheimnisse**

Es gibt gute Geheimnisse, die Freude machen und spannend sind. Schlechte Geheimnisse fühlen sich schwer und unheimlich an. Solche Geheimnisse, die dir ein ungutes Gefühl geben, sollst du weitersagen, auch wenn du versprochen hast, es nicht zu tun.

▸ **Sprich darüber und suche Hilfe**

Wenn dich ein unheimliches Geheimnis oder Problem belastet, bitte ich dich, es mir oder einer anderen Person, der du vertraust, zu erzählen. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird. Lass uns eine Liste von Menschen machen, mit denen du über „schwierige Dinge" reden kannst.

▸ **Du bist nicht schuld**

Du bist niemals schuld, auch wenn du noch so oft hörst, du seist schuld! Die Verantwortung liegt immer bei dem/der Erwachsenen.

Kinderrechte sind Menschenrechte

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ist in Österreich seit 1992 in Kraft. 2011 wurden neben dem Recht auf Schutz vor Gewalt auch weitere zentrale Kinderrechte in der Bundesverfassung verankert.

§

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, Art. 1:
Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Damit wurde ein gesellschaftspolitisches Signal gesetzt und das umfassende Wohl von Kindern und Jugendlichen zum grundlegenden Staatsziel erklärt. Wir sind daher verpflichtet, diese Grundrechte allen Kindern und Jugendlichen zu garantieren.

Kinder haben das Recht …

- von ihren Eltern gut betreut, versorgt und geschützt zu werden;
- mit beiden Eltern Kontakt zu haben, auch wenn diese getrennt leben;
- auf Schulbildung und individuelle Förderung;
- auf medizinische Versorgung;
- auf Inklusion in Gesellschaft, Schule und Berufswelt;
- auf besonderen Schutz, wenn sie (unbegleitete) Flüchtlinge sind;
- auf Respekt vor ihrer Kultur, Sprache und Religion.

Kinder haben auch das Recht auf Schutz …

- vor Vernachlässigung und jeglicher Form von Gewalt;
- vor Diskriminierung wegen ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, Hautfarbe, Sprache und Religionszugehörigkeit;
- vor schädlichen Informationen durch Medien;
- vor Verletzung ihrer Privatsphäre z. B. durch das unerlaubte Lesen von Briefen oder Tagebüchern.

Kinder haben das Recht, dass ihre Meinung gehört und bei Entscheidungen einbezogen wird:

- in der Familie oder im sonstigen Lebensumfeld;
- in der Schule;
- am Arbeitsplatz;
- bei Ämtern, Behörden und vor Gericht.

!

Die Einhaltung der Kinderrechte ist die beste Prävention gegen Gewalt an Kindern! Den gesamten Text der UN-Kinderrechtskonvention zum Nachlesen finden Sie auf: **www.kinderrechte.gv.at**

Was sich Kinder wünschen

Meine Wünsche …

- Verletze mich nicht, weder körperlich noch seelisch.
- Blamiere mich nicht vor anderen. Sag mir nicht ständig, was ich alles nicht kann.
- Drohe mir nicht mit schlimmen Strafen.
- Beschimpfe mich nicht.
- Mach mich nicht zum/zur Postbotln für Menschen, mit denen du nicht mehr reden willst.
- Mach mich nicht für deine Probleme verantwortlich.
- Sperr mich nicht ein. Mach dich nicht lustig über mich.
- Sag mir nicht, dass du mich nicht mehr lieb hast.
- Schrei mich nicht an.
- Unterbrich mich nicht, wenn ich Fragen stelle.
- Sag nicht, meine Ängste wären albern.
- Lass mich mitreden.
- Lass mich meine eigene Meinung sagen.
- Erklär mir, was du mir verbietest.
- Erklär mir, warum du mir eine Strafe gibst.
- Sei mir ein gutes Vorbild.
- Verwöhne mich nicht über die Maßen, ich weiß sehr wohl, dass ich nicht alles haben kann.

Schenke mir deine Aufmerksamkeit und den Dingen, die …

- ich mir wünsche;
- ich besonders gut kann;
- ich gerne können würde;
- ich mir erträume;
- mir besonderen Spaß machen;
- ich mit dir teilen möchte.

Das zeigt mir, dass ich dir wichtig bin, und stärkt mein Selbstvertrauen.

Gewalt hat viele Gesichter

13 Körperliche Gewalt
14 Seelische Gewalt
15 Vernachlässigung
16 SexuelleGewalt Die Opfer – die Täter | Die Rolle von Müttern und Vätern
20 Gewalt im Namen von Ehre und Glauben
21 Gewalt in Institutionen

Körperliche Gewalt

Es gibt zwar Eltern, die körperliche Gewalt durchaus als geeignetes Erziehungsmittel ansehen, großteils entsteht sie aber in Situationen der Überforderung und Hilflosigkeit. Viele der alltäglich vorkommenden Gewaltanwendungen hinterlassen keine sichtbaren Spuren.

Verletzungen werden oft von niemandem aus dem Umfeld des Kindes als Misshandlungen erkannt. Erschwerend kommt hinzu, dass fast alle Anzeichen zwar Hinweise sind aber keine Beweise.

Erwachsene üben körperliche Gewalt an Kindern in verschiedenen Formen aus:

- Ohrfeigen;
- An den Haaren reißen;
- Schläge mit oder ohne Verwendung von Gegenständen;
- Zwicken, Quetschen;
- Treten;
- Schütteln des Kindes;
- Stechen, Schneiden;
- Einflößen giftiger oder ekelerregender Substanzen;
- Würgen, Ersticken;
- Thermische Schädigung (Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen)

§

Bei **körperlicher Gewalt** spricht man im Strafrecht von vorsätzlicher Körperverletzung – §§ 83 bis 87 Strafgesetzbuch (StGB). Je nach Schweregrad der zugefügten Verletzung unterscheidet man zwischen **schwerer Körperverletzung, Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen** bis hin zur **Körperverletzung mit tödlichem Ausgang.**

Seelische Gewalt

Seelische Gewalt liegt vor, wenn dem Kind durch Demütigung und Herabsetzung oder durch unangemessenen Leistungsdruck ein Gefühl der Ablehnung vermittelt oder wenn Kindern durch Einsperren oder Drohungen Angst gemacht wird.

Auch Beschimpfungen oder Wutanfälle sind unter seelische Gewalt zu reihen, denn Kinder können die vermittelten Emotionen meist nicht nachvollziehen. Werden Kinder für die Bedürfnisse der Eltern missbraucht, indem sie in Beziehungskonflikte hineingezogen werden, so kann auch dies das Ausmaß seelischer Gewalt annehmen.

Genauso kann extrem behütendes und fürsorgliches Verhalten zu seelischer Gewalt werden, wenn es Ohnmacht, Wertlosigkeit und Abhängigkeit vermittelt. Seelische Gewalt ist von Außenstehenden noch schwerer zu erkennen als körperliche Misshandlung, obwohl sie die häufigste Form der Gewalt an Kindern und Jugendlichen darstellt.

Dazu ein paar Beispiele:

- „Du bist zu blöd für alles."
- „Wenn ich das gewusst hätte, hätte ich kein Kind gewollt."
- „Wenn du nicht brav bist, kommst du ins Heim."
- „Entweder du tust das jetzt sofort oder es gibt Schläge."
- „Mit dir muss man sich überall schämen."
- „Wenn du zum Papa willst, mag ich dich nicht mehr."
- „Sein Vater ist Alkoholiker, ich will nicht, dass er dein Freund ist."
- „Du bist ein Trottel, eine Hure, behindert …"

Die Beispiele ließen sich beliebig lang fortsetzen.

Mit dem Bewusstsein, dass unbedachte Worte weitreichende Folgen haben können und vom Kind durchaus als massive seelische Verletzung erlebt werden können, lohnt es sich jedoch, den eigenen Sprachgebrauch auf beleidigende und beängstigende Formulierungen hin zu durchforsten.

§

Bei **seelischer Gewalt** können verschiedene Straftatbestände erfüllt sein, z. B.

- **Quälen oder Vernachlässigen** unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen § 92 StGB oder
- **Nötigung** – § 105 StGB

Vernachlässigung

Grundlegende körperliche und seelische Bedürfnisse des Kindes werden von der Familie nicht oder nur unzulänglich befriedigt.

Merkmale dafür sind:

- Mangelnde Ernährung, Pflege, Hygiene, medizinische Versorgung;
- Mangelnde Vermittlung von Liebe, Akzeptanz und Geborgenheit;
- Mangelnde Aufsicht, häufiges Alleinlassen und kein Schutz vor Gefahren;
- Mangelnde Anregungen für eine altersgemäße geistige, soziale und seelische Entwicklung.

Vernachlässigung ist oft ein Hinweis auf soziale Probleme in einer Familie, beispielsweise durch Arbeitslosigkeit, materielle Not, Krankheit, Suchtprobleme oder schlechte Wohnverhältnisse. Besonders gefährdet sind auch ungewollte Kinder oder solche mit einer Behinderung.
Oft fehlt Eltern auch aufgrund eigener Vernachlässigung die Fähigkeit, die Bedürfnisse der Kinder zu erkennen.

Hinweise zur Früherkennung:

- Mangelnde Körperpflege;
- Verschmutzte Kleidung;
- Unterernährung;
- Entwicklungsrückstände;
- Ausreißen von zu Hause;
- Auffallende Distanzlosigkeit Fremden gegenüber;
- u.a.m.

Nicht immer zeigt sich Vernachlässigung im Fehlen von Materiellem. Auch wer zu wenig Zeit mit seinem Kind verbringt, ihm zu wenig Aufmerksamkeit schenkt oder während der gemeinsamen Zeit immer etwas anderes tut, vernachlässigt sein Kind. Seien Sie sich ihrer Vorbildwirkung im Umgang mit neuen Medien bewusst!

Diese Kinder fühlen sich allein gelassen und sind dadurch in ihrer Entwicklung gefährdet, was z. B. zu Essstörungen, Suchtverhalten oder Beziehungsstörungen führen kann.

§

Auch diese Art der Vernachlässigung kann unter **§ 92 StGB** fallen und ist strafbar!

Sexuelle Gewalt

Unter sexueller Gewalt an Kindern versteht man sexuelle Handlungen Erwachsener und Jugendlicher an und mit einem Kind, wobei der/die Erwachsene das Kind als Objekt zur Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse benützt. Abhängigkeit, Macht und Nähe werden gezielt eingesetzt, um Druck auszuüben oder die Loyalität und das Vertrauen des Kindes auszunutzen, sei es mit Versprechungen und Geschenken oder mit schwerwiegenden Drohungen und Erpressungen. So werden Kinder zum Schweigen über das Geschehene gebracht. Die durch das Geheimhaltegebot bedingte Sprachlosigkeit ist mitverantwortlich für die hohe Dunkelziffer bei solchen Delikten.

Sexuelle Gewalt kann sich zunächst in „harmlos" anmutenden Situationen zeigen, in denen der/die Erwachsene durch die Beschäftigung mit dem Kind sexuell erregt wird bzw. Befriedigung erlangt. Für das Kind, aber auch für Dritte, ist diese sexuelle Komponente bzw. Absicht oft nicht erkennbar.

Beispiele:

- Kitzelspiele, Eincremen, Küsse o. ä., die allmählich eine sexuelle Komponente bekommen;
- Nicht altersgemäße Aufklärung;
- Nicht altersgemäße(s) Chatten bzw. Gespräch(e) über Sexualität;
- Beobachtung des Kindes beim Ausziehen und Waschen;
- Zeigen der eigenen Genitalien;
- Zeigen pornografischer Abbildungen oder Videos.

Sexuelle Gewalt steigert sich bis hin zu sexuellen Handlungen, die am oder mit dem Kind durchgeführt oder veranlasst werden. Entscheidend ist dabei nicht, ob das Kind scheinbar freiwillig mitmacht oder zu einer Handlung gezwungen wird.

Das Kind ist aufgrund seines Entwicklungsstandes niemals in der Lage, einer sexuellen Beziehung zu Erwachsenen – und sei sie auch „freiwillig" – zuzustimmen. Die Verantwortung dafür liegt immer beim Erwachsenen!

Beispiele:

- Intime Berührungen von Penis, Scheide, Klitoris, Po oder Brust eines Kindes;
- Masturbieren in Anwesenheit eines Kindes;
- Berührung der Genitalien des Erwachsenen;
- Reiben der Geschlechtsorgane am Körper eines Kindes;
- Eindringen in Scheide oder After eines Kindes mit Finger(n), Penis oder Fremdkörpern;
- Orale sexuelle Handlungen;
- Zusehen bei sexuellen Handlungen Erwachsener;
- Pornografische Aufnahmen mit Kindern;
- Kinderprostitution.

Sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ist im Strafrecht sehr differenziert in folgenden Straftatbeständen erfasst:

- Sexueller Missbrauch bzw. Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen sowie Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§§ 207, 206 sowie 207b StGB);
- Pornographische Darstellung Minderjähriger (§ 207a StGB);
- Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren (§ 208 StGB);
- Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208a StGB);
- Blutschande (§ 211 StGB);
- Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB);
- Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen (§ 214 StGB);
- Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietung Minderjähriger (§ 215a StGB).

Daneben gibt es **strafrechtliche Tatbestände, die nicht auf minderjährige Opfer beschränkt sind,** die aber ebenfalls im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung (vor allem bei Jugendlichen) von Bedeutung sind:

- Vergewaltigung (§ 201 StGB);
- Geschlechtliche Nötigung (§ 202 StGB);
- Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205 StGB);
- Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 205a StGB);
- Kuppelei (§ 213 StGB);
- Zuführung zur Prostitution (§ 215 StGB);
- Zuhälterei (§ 216 StGB);
- Beharrliche Verfolgung, Stalking (§ 107a StGB);
- Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB);
- Fortgesetze Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB).

Die Opfer

Dass vielen Kindern beigebracht wird, Erwachsenen auf jeden Fall zu gehorchen, kann für TäterInnen sehr nützlich sein. Diese Kinder haben nicht gelernt, in bestimmten Situationen auch „Nein" sagen zu dürfen. Vor allem in der Mädchenerziehung wird häufig noch zu viel Wert auf Anpassungsfähigkeit, Passivität und Folgsamkeit gelegt. Vielen Kindern wird das Recht auf Selbstbestimmung über ihre Gefühle und über den eigenen Körper nicht zugestanden, ihre natürliche Intuition vielmehr abtrainiert.

Ein Beispiel:
Kind: „Das tut weh."
Erwachsener: „Ach, das tut doch gar nicht weh."

Bei manchen Kindern erweist sich die mangelhafte Sexualaufklärung als gefährlich, da Täter versucht sind, ihre Unwissenheit und natürliche Neugierde auszunützen. Gefährdet sind auch Kinder, die zu Hause zu wenig Aufmerksamkeit, Zuneigung und Anerkennung finden oder die sehr isoliert aufwachsen und nur schwer Zugang zu einer Vertrauensperson außerhalb der Familie finden. Die von dem Täter geforderte Geheimhaltung wird oft mit Drohungen untermauert, die beim Opfer Angst und Schuldgefühle erzeugen. Dieser Geheimhaltungsdruck ist einer der Gründe für das oft jahrelange Schweigen der Opfer.

Die Rolle der Mütter von Opfern

Besonders in der Diskussion über sexuellen Missbrauch an Kindern richtet sich das Unverständnis und die Wut häufig gegen die Mütter.
Es gibt Mütter, die die sexuelle Ausbeutung ihrer Kinder mitbekommen und sie, aus welchen Gründen auch immer, stillschweigend dulden.

Der Großteil der Mütter hat davon aber keine Ahnung. Die Hauptverantwortung liegt jedenfalls beim Täter!

Die Rolle der Väter von Opfern

Die vielfach noch immer gesellschaftlich akzeptierte Randposition der Väter in der Familie führt dazu, dass sie viel weniger oft für das Geschehen verantwortlich gemacht werden.

Mehr Engagement in der Erziehungsarbeit würde jedoch dazu führen, dass auch Väter einen wichtigen Teil der Schutzfunktion für ihre Kinder übernehmen könnten.

Die TäterInnen

Großteils kommen TäterInnen aus dem sozialen Nahraum des Kindes, d. h. sie sind Väter, Stiefväter, Lebensgefährten, enge Freunde oder Verwandte, Erziehungspersonen, NachbarInnen usw. Es gibt keine äußeren Merkmale, welche die TäterInnen von Nicht-TäterInnen unterscheiden.

TäterInnen sind meist weder PsychopathInnen noch „Monster". Sie entstammen allen Schichten, leben in Partnerschaften oder nicht, üben die verschiedensten Berufe aus und haben unterschiedlichste Freizeitgewohnheiten.

TäterInnen versuchen Kinder zu verwirren, sodass diese – besonders anfangs – glauben, sich geirrt und eine Situation falsch gedeutet zu haben. Sie geben dem Opfer und dem Umfeld die Schuld und übernehmen selbst oft keine Verantwortung für ihr Handeln. TäterInnen bagatellisieren und verleugnen die Gewalt. Sie versuchen, ihr Verhalten als „normal" hinzustellen.

Zum Beispiel:
„Alle Väter machen das mit ihren Töchtern, weil sie diese lieben."

Täter haben ein ernsthaftes Problem mit ihrer Sexualität. Sie haben oft verzerrte und gestörte Ansichten über Frauen und Kinder. Sie neigen dazu, ihr Verhalten durch sexuelle Phantasien und Masturbation zu verstärken. Sie unterliegen einer Suchtstruktur. **Die Taten sind geplant, beabsichtigt und passieren nicht als „einmalige Ausrutscher"!**

Frauen als Täterinnen sind seltener und daher mit einem noch größeren Tabu behaftet. Manchmal nützen sie ihre überlegene Position bei pflegerischen Handlungen für (sexuelle) Übergriffe aus. Es kommt auch vor, dass Frauen glauben, als „erfahrene Frauen" einen Heranwachsenden in die Liebe einführen zu müssen. Als Mittäterinnen stehen sie nicht selten unter männlichem Einfluss und beteiligen sich freiwillig oder aber auch unter Gewaltanwendung an Missbrauchshandlungen.

Gewalt im Namen von Ehre und Glauben

Gewalt kann auch durch eine ganz spezielle Art der Wertvorstellungen geprägt sein. Die Bedürfnisse und Wünsche des Einzelnen werden den Wertvorstellungen oder kulturellen Traditionen untergeordnet und autoritär durchgesetzt.

Seelische und körperliche Gewalt, bis hin zum Suizid/Mord werden zur Durchsetzung der Autorität geduldet, wenn es einem höheren Ziel dient (z. B. in Religionen).

Ein Beispiel dafür sind die sogenannten „Ehrkulturen". Die Ehre wird mit der körperlichen Unversehrtheit des Jungfernhäutchens und damit der charakterlichen Reinheit des Mädchens gleichgesetzt.

Dabei wird es als Aufgabe des Familienoberhauptes sowie der männlichen Familienmitglieder gesehen, diese zu bewahren. Aus sogenannten traditionellen oder religiösen Gründen werden Gewaltformen wie Zwangsheirat, Beschneidung oder Genitalverstümmelung gerechtfertigt.

Genitalverstümmelung

In Europa sind 500.000 Mädchen und Frauen von FGM („Female Genital Mutilation") betroffen. Auch Mädchen in Österreich sind in Gefahr. Dabei werden die äußeren Geschlechtsorgane mitunter bis auf die kleinste Öffnung verschlossen. Die verheerenden Kurz- und Langzeitfolgen sind beispielsweise bakterielle oder chronische Infektionen, Inkontinenz, Blutvergiftungen, Unfruchtbarkeit oder im schlimmsten Fall der Tod der Betroffenen. Bei einer natürlichen Geburt können zudem schwere Komplikationen auftreten, die sowohl für die Mutter als auch für das Kind lebensgefährlich sein können.

Bei konkreten Hinweisen auf Genitalverstümmelung der Kindesmutter und damit zusammenhängenden konkreten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht Mitteilungspflicht nach § 37 Abs 1a B-KJHG.

Hierunter fällt aus strafrechtlicher Sicht z. B. die **Zwangsheirat** (§ 106a StGB) und die **Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen,** wenn durch die Verstümmelung oder Verletzung der Genitalien, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeigeführt wird (§ 85 Abs 1 Z 2a StGB). In eine **Genitalverstümmelung** kann nicht eingewilligt werden (§ 90 Abs 3 StGB).

Gewalt in Institutionen

Macht und Gewalt gegenüber Abhängigen tritt nicht nur im persönlichen Kontext auf. Sie kann in allen Institutionen der Erziehung, Bildung, Freizeit und psychosozialen und gesundheitlichen Versorgung stattfinden, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden. Das Abhängigkeitsverhältnis schafft eine Voraussetzung für Grenzverletzungen und Machtmissbrauch.

Deshalb ist es besonders in Institutionen wichtig, in gemeinsamer Verantwortung Sensibilität für potenzielle Gefahrenmomente zu entwickeln. Tätigkeiten in der Pflege, Therapie, Behandlung, Betreuung und Beratung sind besonders prädestiniert für Probleme der Nähe-Distanz-Regulation.

Die Gefahr für solche Übergriffe kann durch Auswahl und Weiterbildung der MitarbeiterInnen, transparentes Beschwerdemanagement oder Zugang zu externen und internen Vertrauenspersonen wesentlich verringert werden.

Ausdruck von Gewalt in Institutionen:

- Ungeeignete Wohn- oder Arbeitsräume;
- Verweigerung von Rechten und Einschränkung der Entscheidungsfreiheit;
- Inadäquate Betreuungskonzepte; Willkürliche Regelungen und Vereinbarungen;
- Missachtung der Privatsphäre;
- Nicht ausreichendes und/oder nicht geeignetes Personal;
- Sämtliche Formen von Gewalt.

§

Hierunter fällt aus strafrechtlicher Sicht neben den bereits angeführten Straftatbeständen z.B. auch die **Verletzung des Briefgeheimnisses** und Unterdrückung von Briefen (§ 118 StGB) oder der **widerrechtliche Zugriff auf ein Computersystem** (§ 118a StGB).

!

Der Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen ist als PDF unter "Info/Downloads" abrufbar: www.kija.ktn.gv.at

Zahlen – Daten – Fakten

23 Häusliche Gewalt Gewalt in der Erziehung
24 Sexuelle Gewalt
25 Gewaltbegünstigende Faktoren

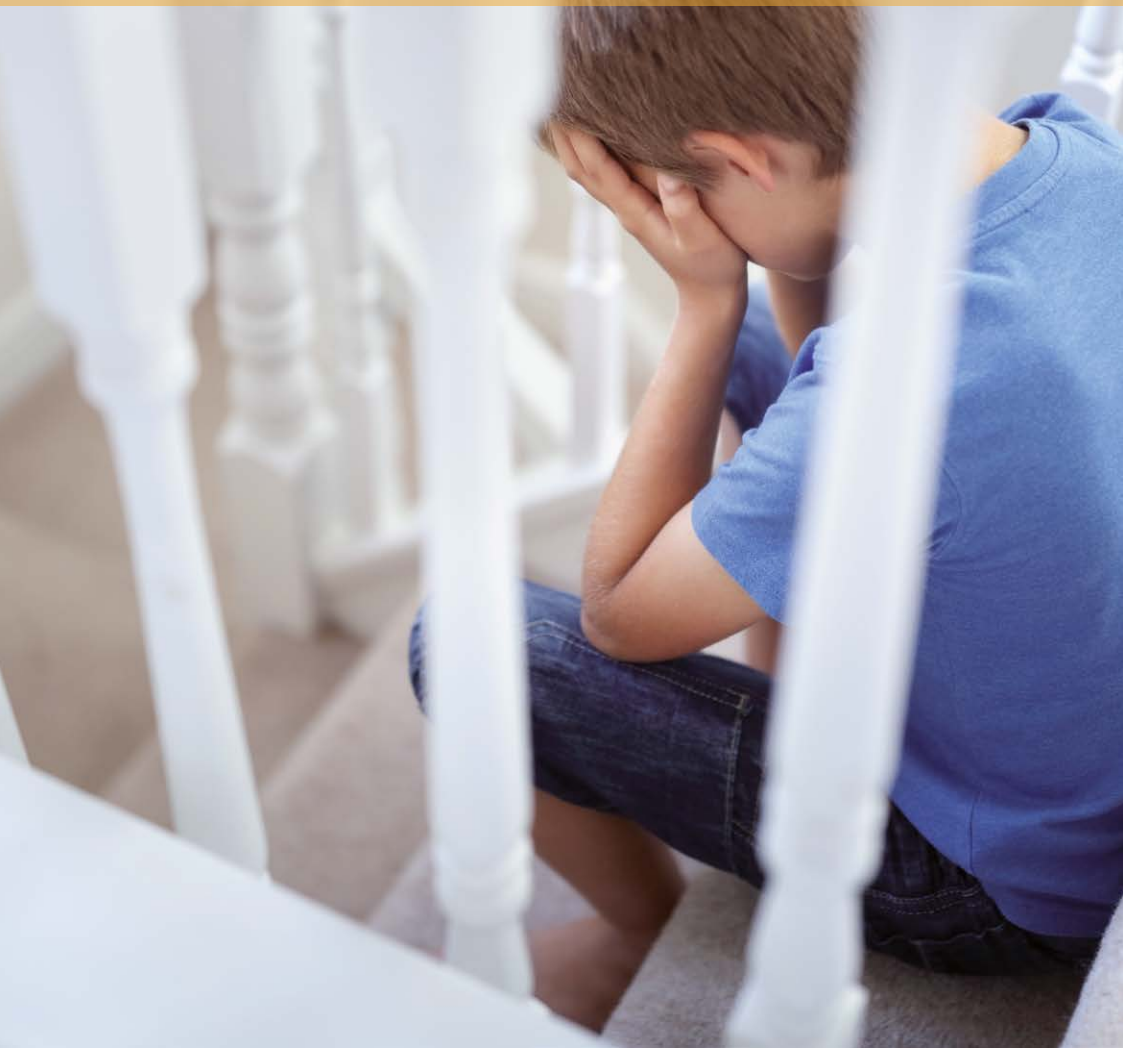

Häusliche Gewalt – Gewalt in der Erziehung

Meist werden mit dem Begriff „häusliche Gewalt" gewaltsame Handlungen an Frauen in Verbindung gebracht und Kinder sowie Jugendliche, die zu Zeug*innen von Beziehungsgewalt werden, lediglich als mitbetroffene Opfergruppe betrachtet. Tatsächlich erlebt jede vierte Frau in einer Beziehung körperliche und/oder sexuelle Gewalt. Die Hälfte der Betroffenen hat Kinder. Diese Kinder und Jugendlichen sind nicht nur Mitbetroffene sondern selbst gefährdet, Gewalt ausgesetzt zu sein. Es ist unbestritten, dass solcherart erlebte Gewalt massive Traumatisierungen bei Kindern verursacht.

Jedes vierte Kind ist mit häuslicher Gewalt konfrontiert. Abgesehen von den gesundheitlichen Problemen sind betroffene Buben im Erwachsenenleben gewaltbereiter und Mädchen sind eher bereit, gewalttätige Partner zu akzeptieren.

Gewalt an Kindern

Das Bundesministeriums für Frauen, Familie und Jugend hat in der Studie „Das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit 1977-2014-2019" unter anderem die Einstellungen zu Erziehungsnormen und das Erziehungsverhalten untersucht. Das erschreckende Ergebnis ist, dass trotz 30jährigem Gewaltverbot in der Erziehung rund die Hälfte der Bevölkerung immer noch der Ansicht ist, dass zumindest manchmal mit einem kleinen Klaps nachgeholfen werden darf und bis zu 16 % der Eltern angeben, dem Kind Gewalt anzutun.

Nur ein Bruchteil wird angezeigt

Die Statistik unten zeigt die zur Anzeige gebrachten Delikte.

Da die Statistik keine Aussage über die Beziehung zwischen Opfer und Täter trifft (ob Erziehungsberechtigte, Gleichaltrige etc.), sagt sie nichts über das tatsächliche Ausmaß häuslicher Gewalt aus. Ein weiterer Grund für die verzerrte Darstellung ist, dass ältere Kinder selbst Anzeige erstatten können, während kleinere Kinder ihre Gewalterfahrungen häufig verschweigen.

Die Dunkelziffer ist also um ein Vielfaches höher! Es kann davon ausgegangen werden, dass die Häufigkeit von Gewaltanwendung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten mit steigendem Alter des Kindes sinkt, wobei die schwersten Misshandlungen an Kleinkindern verübt werden, die geringsten bei Buben ab der Pubertät.

Erfasste Polizeimeldungen bei Gewalt in der Familie

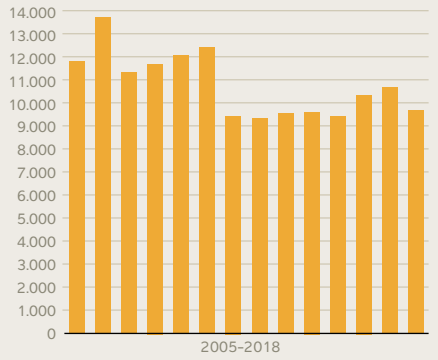

Sexuelle Gewalt

Obwohl die Anzeigenstatistik in Österreich jährlich zirka 650 Anzeigen wegen sexueller Gewalt gegen Kinder aufweist, liegt die Dunkelziffer mit jährlich 10.000 bis 25.000 Opfern um ein Vielfaches darüber.

Hauptursache für die hohe Dunkelziffer ist der Geheimhaltungsdruck, der auf den Opfern lastet und bei vielen zu Sprachlosigkeit und Handlungsunfähigkeit führt.

Das „Nicht-darüber-reden-Können" (und Dürfen) ist ein zentrales Merkmal. Sexuelle Gewalt kann sich so über Jahre erstrecken und in Einzelfällen bis ins Erwachsenenalter andauern.
Die schwierige Beweislage vor Gericht sowie die Tatsache, dass nicht alle Handlungen strafrechtlich relevant sind, die als (sexuelle) Übergriffe erlebt werden, stellen weitere Gründe für das relativ niedrige Ausmaß an Anzeigen und Verurteilungen dar.

Bei den meisten Kindern beginnt der Missbrauch im Alter zwischen 10 bis unter 14 Lebensjahren, gefolgt von der Altersgruppe 6 bis 10 Jahre und den unter 6-Jährigen.

Sexuelle Gewalt an Kindern geschieht zum überwiegenden Teil im engeren Familien- und Bekanntenkreis, nur wenige der von sexuellem Missbrauch Betroffenen werden Opfer von FremdtäterInnen.

Sexuelle Gewalt an Kindern in Österreich

§§ 206, 207 StGB – Anzeigen und Verurteilungen

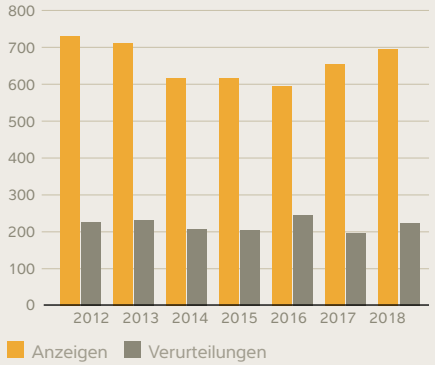

Anmerkung: Auflistung nur ab 2012, da seit 2012 eine Auflistung sämtlicher Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, möglich ist.

Quellen: BMJ, Sicherheitsbericht 2015, 2016, 2017
BMVRDJ Sicherheitsbericht 2018
BMI, Kriminalitätsbericht 2015, 2016, 2017, 2018
gerichtliche Kriminalstatistik 2016, 2017, 2018 – Statistik Austria

Gewaltbegünstigende Faktoren

Einstellung zu Gewalt als erzieherisches Mittel

Auch 30 Jahre nach der gesetzlichen Verankerung des Gewaltverbotes in der Erziehung muss immer noch jedes vierte Kind gewaltbehaftet aufwachsen.

Wer Gewalt für „richtig" oder zumindest „nicht schädlich" hält, wird auch selbst leichter Gewalt anwenden.
Außerdem können andere Eltern in Situationen der Überforderung durch gewaltverharmlosende „Erziehungstipps" von außen unter Druck geraten und so selbst zu GewaltanwenderInnen werden.

Beispiele:
„Der führt sich so auf, dem müsste man einmal eine ordentliche Ohrfeige geben, dann wär da mal Ruhe!"
„Einem trotzenden Kleinkind muss man halt einmal einen ordentlichen Klaps geben, damit es versteht, dass es das nicht tun darf!"

Gewalt als Mittel der Unterdrückung

Die Entwicklung von unabhängigen, selbstbewussten Persönlichkeiten mit eigenem Willen wird in viel zu wenigen Kulturen bzw. sozialen Umfeldern gefördert.

Menschen, die gefügig sein sollen und nichts hinterfragen dürfen, müssen in irgendeiner Form ruhig gehalten werden. Dies wird erreicht durch gezielte Erzeugung von Angst, Isolation von Andersdenkenden, durch kontinuierliche Abwertung, emotionale Erpressung und körperliche Gewalt. Menschen, die durch solche „Erziehungsstrategien" geformt worden sind, können dann leichter den jeweiligen Wertvorstellungen untergeordnet werden.

Gewalt als Ausdruck von Überlastung und Überforderung

Eigene familiäre Gewalterfahrungen, psychische Erkrankung, chronische Überforderung und Existenzängste verringern die Fähigkeit zur Selbstkontrolle und erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Gewalthandlungen.

Das bedeutet jedoch keinesfalls, dass Gewalt am Kind entschuldbar oder verständlich ist! Wenn die Schwelle überschritten wird und sich dieser Druck in Gewalthandlungen äußert, liegt es in der persönlichen Verantwortung des/der Gewalttätigen, möglichst schnell Hilfe, z. B. bei Familienberatungsstellen, zu suchen.

Nur nicht einmischen

Wegschauen statt helfen? Einmischen oder lieber nichts sagen? Immer wieder stehen wir mit dem Wunsch, das Richtige zu tun, vor dieser Entscheidung. Zivilcourage ist gefragt.
Wenn ein Kind Hilfe braucht oder sich anvertraut, dann muss gehandelt werden! Lieber einmal zu oft nachfragen, als einmal zu wenig.

Gewalthandlungen – Signale und Folgen

27 Signale erkennen
29 Langfristige Folgen
30 Was tun bei Verdacht?
32 Belastungsfaktoren im Aufdeckungsprozess

Signale erkennen

Trotz der Wirksamkeit des Schweigegebots suchen die Betroffenen Hilfe. Sie senden Signale aus, um auf ihr Leid aufmerksam zu machen. Alle Verantwortlichen sind aufgefordert, auch die „stummen Schreie" zu hören. Es ist oft nicht einfach, die verschlüsselten Botschaften der Kinder zu erkennen. Die Reaktionen eines Kindes hängen unter anderem von seiner Persönlichkeit, seiner Lebenserfahrung und seiner Vorstellung, was nun passieren wird, ab. So können Kinder mit Aggression, Rückzug oder Teilnahmslosigkeit reagieren oder sich auch scheinbar „normal" verhalten. Die im Folgenden beispielhaft aufgezählten Symptome und Signale können natürlich auch durch völlig andere Problemsituationen des Kindes hervorgerufen werden.

Beim Auftreten körperlicher Symptome ist jedenfalls ärztliche Hilfe aufzusuchen. Bei sexuellem Missbrauch gibt es meist keinen medizinischen Nachweis.

(Sexuelle) Gewalt sollte immer, ebenso wie andere Ursachen, als eine Möglichkeit in diagnostische Überlegungen miteinbezogen werden.

Direkte Folgen der Gewalt

Seelische Gewalt

- Trauer
- Rückzug
- vermindertes Selbsbewusstsein

Körperliche Gewalt

- Blutungen
- Schürfungen
- Blutergüsse
- Striemen
- Verbrennungen
- Rissquetschwunden
- Ausriss von Haarbüscheln
- Bissverletzungen

Sexuelle Gewalt

- Schmerzen im Genital- und Analbereich
- Schmerzen beim Urinlassen
- Rötungen, Schwellungen, Ausfluss im Genital- und Analbereich
- Blutungen, ungewöhnlicher Geruch im Vaginal- oder Analbereich

Indirekte Folgen der Gewalt

Seelische Gewalt

- Schlafstörungen Albträume, diffuse unerklärliche Ängste
- Sozialer Rückzug, Angst vor Fremden, keine gleichaltrigen FreundInnen
- Vermehrt aggressive oder ängstliche Verhaltensweisen
- Zwänge wie z. B. Waschzwang oder Ordnungszwang
- Vernachlässigung des Äußeren, das Kind wirkt ungepflegt und schlampig
- Depression
- Essstörungen
- Selbstverletzendes Verhalten
- Psychosomatische Krankheiten
- Schulprobleme, u.a.m.

Körperliche Gewalt

- Schlafstörungen, Albträume, diffuse unerklärliche Ängste
- Sozialer Rückzug, Angst vor Fremden, keine gleichaltrigen FreundInnen
- Wiederholen von Gewaltanwendung mit Puppen, in Zeichnungen, mit FreundInnen
- Vermehrt aggressive oder ängstliche Verhaltensweisen
- Zwänge wie z. B. Waschzwang oder Ordnungszwang
- Vernachlässigung des Äußeren, das Kind wirkt ungepflegt und schlampig
- Depression
- Selbstverletzendes Verhalten
- Psychosomatische Krankheiten
- Schulprobleme, u.a.m.

Sexuelle Gewalt

- Schlafstörungen, Albträume, diffuse unerklärliche Ängste
- Sozialer Rückzug, Angst vor Fremden, keine gleichaltrigen FreundInnen
- Wiederholen von sexuellen Situationen mit Puppen, in Zeichnungen, mit FreundInnen
- Imitieren des Sexualverhaltens von Erwachsenen; neue ungewöhnliche Namen für Genitalien
- Sexualisierte Sprache
- Vermehrt aggressive Verhaltensweisen
- Zwänge wie z. B. Waschzwang oder Ordnungszwang
- Vernachlässigung des Äußeren, das Kind wirkt ungepflegt und schlampig
- Depression
- Selbstverletzendes Verhalten
- Psychosomatische Krankheiten
- Schulprobleme, u.a.m.

Langfristige Folgen

Neben den unmittelbaren Symptomen und Auswirkungen führen lang anhaltende Gewaltsituationen und chronischer Stress zu langfristigen gesundheitlichen Folgewirkungen bei Betroffenen: Sie reichen von körperlichen und psychischen Erkrankungen bis hin zu Suizid.

Körperliche Folgen
- Verletzungen
- Funktionelle Beeinträchtigung, dauerhafte Behinderung

Psychosomatische Folgen
- Chronische Schmerzen und Erkrankungen von Magen, Darm, Harnwegen, Atemwegen

Psychische Folgen
- Depression
- Ängste
- Panikattacken
- Schlafstörungen
- Essstörungen
- Verlust von Selbstachtung und Selbstwertgefühl
- Posttraumatische Belastungsstörungen
- Suizidalität

Gesundheitsgefährdendes Verhalten
- Alkohol- und Drogengebrauch
- Risikoreiches Sexualverhalten und selbstverletzendes Verhalten als Überlebensstrategie

Tödliche Folgen
- Tödliche Verletzungen
- Mord
- Suizid

Warum Erwachsene Signale von Kindern übersehen

Es fällt nicht leicht, auf Symptome oder Berichte von Kindern, die auf Gewalt hindeuten, zu reagieren. Besonders bei sexueller Gewalt trifft dieses Thema viele Erwachsene immer noch unvorbereitet. Sie fühlen sich verunsichert, inkompetent und überfordert. Sie wissen nicht, wie man mit einem Kind darüber sprechen könnte oder haben Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Kindes oder ihrer eigenen Wahrnehmung. Auch persönliche Betroffenheit kann Erwachsene lähmen. Wenn eigene Gewalterfahrungen nicht offengelegt und bearbeitet wurden, wenn man vor dem eigenen Schmerz flüchtet, kann der/die Betroffene den Schmerz nicht ertragen und muss ihn abwehren. Man kann und will nichts merken.

Hilfe bei langfristigen Folgen
bieten Opferschutzeinrichtungen, Selbsthilfegruppen, FachärztInnen und PsychotherapeutInnen (Adressen siehe Seite 51-53).

Was tun im Verdachtsfall?

So wichtig es ist, dass NachbarInnen, Verwandte, LehrpersonenFreundInnen usw. den Mut haben, sich einzumischen, so schwierig ist die Frage nach dem „Wie?". Jeder Fall ist anders und erfordert ein individuelles Vorgehen.

Ist ein Kind in akuter Gefahr, die von anderen HelferInnen nicht abgewendet werden kann, ist die Exekutive (evtl. Notruf) zu verständigen.

In allen anderen Fällen empfiehlt es sich, in Ruhe die bestmögliche Hilfestellung für das betroffene Kind zu überlegen bzw. sich Rat bei einer Beratungsstelle zu holen (siehe Adressteil).

Kinder und Jugendliche, die von Gewalt im sozialen Nahraum betroffen sind, befinden sich aufgrund ihres Alters und ihrer emotionalen Abhängigkeit zu den unmittelbaren Bezugspersonen in einer heiklen Situation: Sie werden durch Loyalitätskonflikte, Scham und Schuldgefühle zu TrägerInnen belastender Geheimnisse. Kinder und Jugendliche brauchen daher auch außerhalb des familiären Raumes Vertrauenspersonen, die ihnen die Sicherheit vermitteln, über erlebte (sexuelle) Gewalt sprechen zu können. Kindergärten und Schulen spielen dabei eine wichtige Rolle.

Dabei sind folgende Fragen zu beachten:

- Wie ist mein Verhältnis zum betroffenen Kind?
- Wie ist mein Verhältnis zur Person, von der die Gewalt ausgeht?
- Wie stehen Kind und Gewaltausübende/r zueinander?
- Wie kann verhindert werden, dass das Kind noch mehr unter Druck gerät?
- Wie kann verhindert werden, dass es durch das Aufdecken zu weiteren Misshandlungen kommt?
- Wie können Erwachsene, die Gewalt als legitimes Erziehungsmittel betrachten, dazu gebracht werden, ihr Verhalten zu ändern?
- Wie können Erwachsene entlastet werden, falls sie überfordert sind?
- Wie kann man TäterInnen helfen, aus dem Teufelskreis der Gewalt auszusteigen?
- Welche Hilfe können die Kinder- und Jugendhilfe und andere Hilfseinrichtungen anbieten?
- Wann sind Kinder- und Jugendhilfe oder Strafbehörden zu verständigen?
- Was passiert, wenn die Beschuldigten die Gewalthandlungen leugnen?

Ein erster Schritt kann ein Gespräch mit dem betroffenen Kind sein, wodurch ihm gezeigt wird, dass seine Not gesehen wird. Ihm die Möglichkeit zu geben sich auszusprechen, stärkt sein Vertrauen.

Alle weiteren Schritte sollten mit dem Kind im Voraus besprochen werden und seine Zustimmung finden. Nur in Fällen von akuter Gefahr und bei sehr kleinen Kindern sollte eine Hilfestellung ohne das Wissen bzw. gegen den Willen des Kindes in Erwägung gezogen werden.

Übereilte und zu wenig durchdachte „Aktionen" können das Kind zusätzlich sehr belasten, zur Abkapselung der Familie nach außen führen und damit das Kind möglicherweise weiterer Misshandlung ausliefern.

Belastungsfaktoren im Aufdeckungsprozess

Als helfende Person geht man davon aus, dass ein misshandeltes Kind nur Freude und Erleichterung empfindet, wenn man die Situation aufdeckt. Aber es ist auch hier zu bedenken, dass Kinder, insbesondere bei innerfamiliärer Gewalt, einer Flut von teils sehr widersprüchlichen Gefühlen ausgesetzt sind.

Einerseits empfinden sie

- Erleichterung darüber, dass jemand die Gewalt und die Situation des Ausgeliefertseins unterbrochen hat;
- Freude darüber, dass jemand den Erwachsenen ganz deutlich sagt, dass es nicht erlaubt ist, diese Dinge zu tun;
- Hoffnung, dass die Gewalt damit für immer beendet wird;
- ein beruhigendes Gefühl, dass sich Außenstehende eingeschaltet haben und die Familie nicht zum Gefängnis wird.

Andererseits empfinden sie

- Angst, dass sich die Gewalt erst recht wiederholt, sobald man wieder „unter sich" ist;
- Angst, dass die Eltern bestraft oder eingesperrt werden;
- Angst und Verunsicherung durch das Vorgehen der Polizei, des Jugendamtes, des Gerichts;
- Befürchtungen, dass die Familie auseinanderfällt und sie selbst ins Heim müssen;
- Scham, weil öffentlich wurde, solche Eltern bzw. eine solche Familie zu haben;
- Schuldgefühle: „Hätte ich gefolgt, wäre es nicht soweit gekommen" oder: „Mit mir ist etwas nicht in Ordnung, sonst wäre das nicht passiert."

Grundsätzlich wollen Kinder ihre Eltern nicht verraten und sie nicht verlieren. Auch prügelnde und demütigende Menschen haben liebenswerte Seiten und werden dafür von den Kindern auch geliebt. Oft haben sie persönliche Probleme, für deren Lösung sich Kinder nicht selten verantwortlich fühlen.

Rechtliche Aspekte

35 Aufgaben und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutzfall
36 Mitteilungspflichten
37 Familienrechtliche Maßnahmen
38 Strafrechtliche Maßnahmen
39 Anzeigerecht, Anzeigepflicht
41 Auswirkungen einer Anzeige

Aufgaben und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutzfall

Sobald sich der Verdacht auf Gewalt oder sexuellen Missbrauch an einem Kind konkretisiert oder erhärtet, stellt sich auch die Frage, ob eine Mitteilung an den örtlichen Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) und/oder Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erstattet werden soll oder muss. Zu unterscheiden ist grundsätzlich zwischen Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) sowie familien- und strafrechtlichen Maßnahmen. Über familienrechtliche Maßnahmen (z. B. Entzug der Obsorge) entscheidet der/die FamilienrichterIn im Rahmen des Pflegschaftsverfahrens. Über strafrechtliche Maßnahmen entscheidet das Strafgericht. Familien- und strafrechtliche Verfahren laufen häufig parallel.

Der Schutz von Kindern vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt ist eine der wichtigsten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (vormals Jugendämter).

Neben beratenden und unterstützenden Aufgaben hat die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) die Verpflichtung einzuschreiten, wenn das Wohl des Kindes/des Jugendlichen in der Familie nicht (mehr) gewährleistet werden kann. Das ist jedenfalls der Fall, wenn das Kind erheblichen Gewalthandlungen ausgesetzt ist.

Zu seinem Schutz können verschiedene Maßnahmen gesetzt werden: Beispielsweise Unterstützung bei der Erziehung durch ambulante Hilfen, in schwerwiegenden Fällen durch außerfamiliäre Unterbringung bei Pflegeeltern oder in einer betreuten Wohngemeinschaft. In Familien wird nur insoweit eingegriffen, als dies zum Wohl des/der Minderjährigen unbedingt erforderlich ist.

Eine **Mitteilung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung** muss umgehend überprüft werden. Dazu machen die SozialarbeiterInnen der KJH (auch nicht angekündigte) Hausbesuche, führen Gespräche mit dem Kind, den Eltern, Lehrkräften, KindergärtnerInnen etc., um sich ein Bild von der Situation in der Familie zu machen.

Bei einer ernstlichen Gefährdung von Minderjährigen hat die KJH die Verpflichtung, sofortige Maßnahmen – wenn notwendig auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten – zu veranlassen, vom Kontaktverbot oder geschützten Besuchskontakt bis hin zur sofortigen Herausnahme des Kindes aus dem Familienverband.

Die Kinder- und Jugendhilfe muss dann unverzüglich, jedenfalls binnen acht Tagen, einen Antrag auf Entziehung der Obsorge beim Pflegschaftsgericht einbringen.

Mitteilungspflichten

Schriftliche Mitteilungspflicht

Sobald ein begründeter Verdacht besteht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind, besteht für bestimmte Berufsgruppen eine Mitteilungspflicht an die zuständige KJH. Auch wenn in anderer Weise das Wohl eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen erheblich und konkret gefährdet ist und diese Gefährdung durch andere Maßnahmen nicht verhindert werden kann, ist die Kinder- und Jugendhilfe zu kontaktieren. Darunter fallen z. B. eine Suchterkrankung der Eltern, beharrliche Schulverweigerung des/der Minderjährigen oder die wiederholte Abgängigkeit des Jugendlichen aus dem elterlichen Haushalt.

Diese schriftliche und unverzügliche Mitteilungspflicht an den Kinder- und Jugendhilfeträger besteht für

- Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht;
- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen (z. B. Kindergärten, Horte, Schulen, Tagesbetreuungseinrichtungen, aber auch Tageseltern, PrivatlehrerInnen, JugendleiterInnen etc.);
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Wohngemeinschaften für Kinder oder Jugendliche) oder freiberuflich tätige Personen (z. B. MitarbeiterInnen der ambulanten Familienbetreuung) und die Kinder- und Jugendanwaltschaften;
- psychosziale Beratungsstellen
- Kranken- und Kuranstalten sowie Einrichtungen der Hauskrankenpflege und sonstige Angehörige medizinischer Gesundheitsberufe, wie Ärzte und Ärztinnen, PsychotherapeutInnen, PhysiotherapeutInnen, KrankenpflegerInnen, LogopädInnen und andere.

Die Verschwiegenheitspflicht steht der Mitteilungspflicht nicht entgegen.

- Darüber hinaus **kann** jede Person der KJH eine Gefährdung von Minderjährigen – wenn notwendig auch anonym – melden.

www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht

§

§ 37 Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz – B-KJHG 2013: Mitteilungspflichten bei Verdacht auf konkrete Kindeswohlgefährdung.

!

Die Kinder- und Jugendhilfe ist aufgrund einer Meldung bzw. Gefährdungsabklärung nicht verpflichtet, eine Strafanzeige zu erstatten. Es wird von einer Strafanzeige dann abgesehen, wenn ein Verfahren dem Kind mehr schaden als nützen würde, das Vertrauensverhältnis zur Familie dadurch beeinträchtigt würde und somit eine Zusammenarbeit zwischen Familie und der KJH nicht mehr gewährleistet scheint. Die KJH wird dann Anzeige erstatten, wenn das Verhalten der gewaltausübenden Person keine andere Vorgehensweise zulässt (z. B. keine Schuldeinsicht und keine Inanspruchnahme von Therapieangeboten, sodass eine weitere Gefährdung aufrecht bleibt).

Familienrechtliche Maßnahmen

Diese werden vom Pflegschaftsgericht verfügt, wenn das Kind in der Familie keinen entsprechenden Schutz findet und das Kindeswohl gefährdet ist. Einen Antrag auf Entziehung der Obsorge können sowohl die Kinder- und Jugendhilfe als auch Familienangehörige (z. B. der getrennt lebende Elternteil, Großeltern ...) einbringen. Das Gericht hat – „von wem immer es angerufen wird" – die dem Kindeswohl entsprechenden Verfügungen zu treffen. Ab dem 14. Lebensjahr sind Jugendliche selbst antragsberechtigt, ab dem 10. Lebensjahr sind sie „tunlichst zu hören".

Seit Juni 2013 unterstützen Fachkräfte der **Familiengerichtshilfe** die Gerichte, indem PsychologInnen oder SozialarbeiterInnen Entscheidungsgrundlagen sammeln und schriftlich oder mündlich in der Pflegschaftverhandlung berichten. Weiterhin können – wenn erforderlich – auch die Kinder- und Jugendhilfe und/oder gerichtlich beeidete Sachverständige mit Erhebungen bzw. Gutachten beauftragt werden.

In kindschaftsrechtlichen Verfahren ist das Gericht verpflichtet zu hören, wie es dem Kind geht, was es möchte und wie es sich seine Zukunft vorstellt. Diese Vorladung zu Gericht oder auch zur Kinder- und Jugendhilfe oder zu einem Gutachter ist für Kinder und Jugendliche meist sehr belastend. Um diese Belastungen so gering wie möglich zu halten, kann der/die RichterIn von sich aus oder über Anregung von Dritten auch einen sogenannten **Kinderbeistand** bestellen.

Der Kinderbeistand kümmert sich in diesen Verfahren als parteilicher Vertreter des/der Minderjährigen nur um die Anliegen und Wünsche des Kindes oder des Jugendlichen. Er ist Ansprechperson für das Kind, informiert über das Verfahren, begleitet es zu sämtlichen Gerichtsterminen und teilt dessen Wünsche in dessen Auftrag dem Gericht mit.

Strafrechtliche Maßnahmen

Während es bei den familiengerichtlichen Maßnahmen um das Kindeswohl geht, stehen im Strafverfahren die Frage nach der Schuld bzw. Unschuld und der Bestrafung des/der Beschuldigten im Mittelpunkt. Eingeleitet wird ein Strafverfahren durch eine Anzeige bei den Sicherheitsbehörden (Polizei) bzw. bei der Staatsanwaltschaft. Sobald eine Strafanzeige erstattet worden ist, beginnen die polizeilichen Erhebungen, Beweissicherungen und Einvernahmen der ZeugInnen (Kind, Familienangehörige, LehrerInnen u. a.). Dieses Ermittlungsverfahren wird von der Staatsanwaltschaft geleitet.

Sie entscheidet darüber, ob das Ermittlungsverfahren eingestellt wird (falls keine ausreichenden Beweise vorliegen), welche weiteren Ermittlungsschritte erforderlich sind oder ob ein Strafantrag gegen den/die Beschuldigte/n erhoben wird. Sobald ein Strafantrag gestellt worden ist, wird vom Strafgericht eine Hauptverhandlung anberaumt, in welcher der/die Angeklagte vernommen wird. Im Beweisverfahren wird das Kind, das Opfer von (sexueller) Gewalt geworden ist, als Zeuge einvernommen. Die Hauptverhandlung in einem Strafverfahren endet mit einem Urteil, mit dem der/die Angeklagte, wenn ihm/ihr die Tat nachgewiesen werden kann, verurteilt wird. Er/sie muss freigesprochen werden, falls die Beweise für eine Verurteilung nicht ausreichen.

Anzeigerecht und Anzeigepflicht

Anzeigerecht

Privatpersonen sind nicht verpflichtet, eine Straftat, z. B. Körperverletzung oder Gewaltandrohung, anzuzeigen. Wer aber den Verdacht hat, dass ein Kind geschlagen oder bedroht wird oder in einem gewalttätigen Umfeld aufwächst, kann bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Anzeige erstatten. Hat jemand eine Person wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung (eines sog. Offizialdelikts, das von Amts wegen verfolgt wird) angezeigt, kann das Verfahren seitens des Anzeigers nicht mehr gestoppt werden.
Ein eingeleitetes Strafverfahren kann nur die Staatsanwaltschaft einstellen. Man muss aber keine Angst vor Konsequenzen haben, wenn das Verfahren gegen die angezeigte Person eingestellt wird, sofern man diese nicht wissentlich fälschlicherweise einer strafbaren Handlung bezichtigt hat (Verleumdung). Neben diesem Recht zur Anzeige für Privatpersonen gibt es für einen bestimmten Personenkreis bzw. für bestimmte Berufsgruppen eine Anzeigepflicht.

Anzeigepflicht von Behörden

Die **Anzeigepflicht für Behörden und öffentliche Dienststellen** ist in der Strafprozessordnung geregelt (§ 78 StPO). Eine **uneingeschränkte Anzeigepflicht** gilt nur für die Sicherheitsbehörden. Einer **eingeschränkten Anzeigepflicht** unterliegen dagegen öffentliche Beratungsstellen im Sozial- und Erziehungsbereich (etwa die Kinder- und Jugendhilfe und andere behördliche Familien- und Suchtgiftberatungsstellen) sowie Schulen. Diese sind bei Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, nur dann ausnahmsweise nicht verpflichtet, eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde zu erstatten, wenn …

- die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf;
- hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit werde binnen Kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

Diese Bestimmung dient insofern dem Opferschutz, als keine Pflicht besteht, durch die Anzeige ein Strafverfahren in Gang zu setzen, falls damit die Aufarbeitung eines traumatischen Erlebnisses des Opfers konterkariert würde. Aber auch in diesem Fall muss Anzeige erstattet werden, wenn der Schutz der betroffenen Person es erfordert.

Anzeigepflicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe

Bei begründetem Verdacht auf eine gerichtlich strafbare Handlung wie beispielweise Misshandlung, Quälen, Vernachlässigen oder sexuellen Missbrauch von Minderjährigen sind die Angehörigen der Gesundheitsberufe wie Ärzte, Hebammen, Psychotherapeuten etc. verpflichtet, neben einer Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) Anzeige bei der Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. Eine Anzeige muss nicht erstattet werden, wenn dadurch die Therapie bzw. Behandlung beeinträchtigt werden würde, die ein persönliches Vertrauensverhältnis voraussetzt, es sei denn, es bestünde eine unmittelbare Gefahr.

Angehörige der Gesundheitsberufe sind nicht zur Anzeige verpflichtet, wenn eine Meldung an den Dienstgeber gemacht wurde und dieser die Anzeige erstattet oder sich der Verdacht gegen einen Angehörigen des Minderjährigen wie beispielsweise Eltern, Großeltern oder Geschwister richtet und gegebenfalls die Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt ist.

Auswirkungen einer Anzeige

Mögliche positive und negative Auswirkungen einer Anzeige

Wenn Strafanzeige gegen eine gewaltausübende Person (Beschuldigte/r in einem Strafverfahren) erstattet wird,

- können die durch die Behörden zu veranlassenden Schritte (Verhaftung oder Wegweisung eines/r Beschuldigten oder Fremdunterbringung des Kindes) die Gewalthandlungen in der Familie beenden;
- kann (sexuelle) Gewalt an weiteren Kindern in der Familie durch dieselbe Person verhindert werden;
- kann dies die Bewältigung und die Verarbeitung des Erlebten erleichtern, weil – vor allem für ältere Jugendliche und junge Erwachsene – die Strafanzeige eine Möglichkeit ist, sich gegen die gewaltausübede Person zu wehren;
- wird das Bewusstsein der Gesellschaft hinsichtlich (sexueller) Gewalt sensibilisiert;
- können andere Personen von der Begehung von Gewalt- und Sexualdelikten abgeschreckt werden (sogenannte generalpräventive Wirkung einer strafrechtlichen Verfolgung von gewaltausübenden Personen).

Eine Strafanzeige ist aber auch mit großen Belastungen für das Kind verbunden:

- Nach Erstattung einer Anzeige kann es sehr lange – mehrere Wochen oder Monate – dauern, bis es zu einer Hauptverhandlung vor einem Strafgericht kommt.
- Zur Abklärung des genauen Tatherganges wird das Kind von verschiedenen, fremden Personen (KriminalbeamtInnen, GutachterIn) befragt. Häufig wird es auch mit Vorbehalten, die seine Glaubwürdigkeit widerlegen sollen, konfrontiert. Oft wird ein Gutachten zur Glaubwürdigkeit eingeholt.
- Mit Erstattung einer Strafanzeige kann gegen die gewaltausübende Person ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen werden (siehe Seite 47), manchmal wird diese Person sogar festgenommen und somit aus der Familie entfernt. Es kann aber auch sein, dass nicht der/die Beschuldigte die Familie verlassen muss, sondern das Kind aus der Familie genommen und fremduntergebracht wird.
- Es kann auch passieren, dass die Medien von einer Strafanzeige wegen (sexueller) Gewalt gegen ein Kind erfahren und durch die Berichterstattung die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen verletzt wird. (siehe Opferrechte S. 45ff)

Zu bedenken sind in jedem Fall auch die Folgen des Ausganges des Verfahrens, besonders bei sexueller Gewalt:

- Wenn aus strafrechtlicher Sicht nicht genügend belastende Beweise gegen den/die Beschuldigte/n vorliegen, stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren ein.
- Aufgrund der schwierigen Beweislage bei Sexualdelikten und dem Prinzip „Im Zweifel für den Angeklagten" ist die Verurteilungsquote relativ gering. Viele Formen des sexuellen Missbrauchs sind vom Strafrecht nicht erfasst bzw. nicht erfassbar. Das ist überall dort der Fall, wo die Grenzen zwischen einer sexuell motivierten Zärtlichkeit und dem Missbrauch verschwimmen.
- Kinder bzw. Jugendliche müssen nicht nur mit der Tat, sondern auch mit dem Ausgang und dem Ablauf des Verfahrens fertig werden.

!

Zunehmend setzt sich in der Fachöffentlichkeit das Bewusstsein durch, dass das Problem der (sexuellen) Gewalt in einer Familie mit einer Strafanzeige allein nicht zu lösen ist.

Wichtig ist es jedenfalls, alle Maßnahmen zu treffen, durch welche die Gewalt eingestellt und dem Opfer die Möglichkeit geboten wird, diese Erlebnisse zu verarbeiten.

Entscheidet man sich für eine Anzeige, ist es wichtig, das Opfer – wenn möglich – in diese Entscheidung mit einzubeziehen und die Folgen und Möglichkeiten, die eine Anzeige und ein Verfahren bringen, in altersgemäßer Form zu besprechen.

Prozessbegleitung siehe Seite 46

Unterscheiden Sie:

Mitteilung/Meldung	Anzeige
▼	▼
Kinder- und Jugendhilfe (vormals Jugendamt)	**Kriminalpolizei** oder Staatsanwaltschaft
▼	▼
Gefährdungsabklärung	Löst strafrechtliche Verfolgung aus
Primäres Ziel: **Kinderschutz!**	Primäres Ziel: **Aufklärung des Tatverdachtes!**

Opferschutz

45 Opferrechte
46 Prozessbegleitung
47 Wegweisung und Kontaktverbot
48 Literaturempfehlungen

Opferrechte

Sobald ein Opfer mit der Polizei oder dem Gericht in Kontakt kommt, muss es über seine Rechte aufgeklärt werden. Das war nicht immer so. Früher wurden Opfer vor Gericht „nur" als ZeugInnen vernommen, damit die Tat aufgeklärt werden konnte. In den letzten Jahren hat auch bei der Exekutive und der Justiz ein Umdenken stattgefunden. Polizei, RichterInnen und StaatsanwältInnen sind heute stärker sensibilisiert.

Seit der Reform der Strafprozessordnung (StPO) 2008 haben Opfer neben ihrer Rolle als ZeugInnen in einem Strafverfahren auch eine selbstständige, mit Rechten verbundene Verfahrensposition.

Zu diesen Opferrechten zählen unter anderem:

- Information über Verfahrensrechte sowie den Fortgang des Verfahrens;
- Kostenlose Vertretung im Strafverfahren durch eine/n RechtsanwältIn, eine Opferschutzeinrichtung oder eine sonstige geeignete Person (siehe „Prozessbegleitung" S. 46);
- Anwesenheit einer Vertrauensperson bei sämtlichen Verfahrensschritten;
- Akteneinsicht;
- Kostenlose Übersetzungshilfe;
- Fragerecht an Angeklagte, ZeugInnen und Sachverständige.

Opfer von sexueller Gewalt haben darüber hinaus das Recht,

- auf gebührenfreien Erhalt einer Kopie bzw. Abschrift der Anzeigebestätigung und des Vernehmungsprotokolls;
- im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden;
- wenn sie die Verfahrenssprache nicht verstehen oder sprechen bei Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung nach Möglichkeit einen Dolmetscher des gleichen Geschlechts beigestellt zu bekommen;
- die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich oder nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, zu verweigern;
- im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung von dem/der Beschuldigten getrennt durch eine/n psychologische/n Sachverständige/n in einem Nebenraum vernommen zu werden (schonende und kontradiktorische Vernehmung);
- die Öffentlichkeit während der Hauptverhandlung ausschließen zu lassen.

Prozessbegleitung

Prozessbegleitung ist ein **kostenloser psychosozialer und juristischer Beistand** während der schwierigen Zeit der Ermittlungen und dauert bis zur rechtskräftigen Beendigung des Straf- und allenfalls auch des Pflegschaftsverfahrens sowie des Zivilverfahrens. Ziel der Prozessbegleitung ist es, die Belastungen für das Kind zu minimieren sowie seinen rechtlichen Status vor Gericht zu verbessern. Idealerweise beginnt die Prozessbegleitung bereits mit einer Beratung und Betreuung vor der Anzeige.

Prozessbegleitung informiert

- über rechtliche Schritte und Möglichkeiten;
- über den Ablauf und die Konsequenzen einer Anzeige und der Aussage bei Gericht;
- über psychologische Hintergründe und Folgen des aktuellen Geschehens.

Prozessbegleitung bietet

- Hilfe bei schwierigen Entscheidungen (z. B. ob eine Anzeige gemacht werden soll oder nicht);
- auf Wunsch Begleitung zu Einvernahmen bei Polizei und Gericht und zur psychologischen Begutachtung;
- Vermittlung von RechtsanwältInnen;
- Unterstützung bei der Koordination der notwendigen Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Kriminalpolizei, Gericht, Spitäler, Schulen, Kindergärten ...).

Personen, denen im Strafverfahren Prozessbegleitung bewilligt wurde, können auch in parallelen oder einem nachfolgenden Zivilverfahren psychosoziale Prozessbegleitung erhalten, wenn das Zivilverfahren in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Strafverfahren steht (z. B. in einem Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung oder bei Schadenersatzansprüchen).

Im Zivilverfahren gibt es keine kostenlose juristische Prozessbegleitung. Hier kann aber im Rahmen der Verfahrenshilfe die Vertretung durch eine/n RechtsanwältIn beantragt werden.

Kostenlose Prozessbegleitung für Kinder & Jugendliche in Kärnten:

- AVS Kärnten
- Kinderschutzzentrum Delfi

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten steht für allgemeine Information als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Weitere Informationen zur Prozessbegleitung erhalten sie unter

- www.justiz.gv.at/prozessbegleitung
- www.bmfj.gv.at/familie/gewalt/prozessbegleitung.html
- www.pb-fachstelle.at

Prozessbegleitung für Erwachsene:

- Weisser Ring
- Gewaltschutzzentrum Kärnten

Betretungs- und Annäherungsverbot

Beim Verdacht, dass es zu Gewalthandlungen gekommen ist und/oder kommen könnte, besteht für die Polizei die Möglichkeit, jener Personen, von der die Gefahr ausgeht, das Betreten der Wohnung/dem Haus samt einem Bereich von hundert Metern zu untersagen und ein Betretungsverbot auszusprechen. Es werden auch die Schlüssel abgenommen unabhängig davon, wem die Wohnung/das Haus gehört. Der (potenzielle) Gewalttäter darf sich den Gefährdeten auch nicht im Umkreis von hundert Metern nähern (Annäherungsverbot). Der Schutzbereich bewegt sich also mit der gefährdeten Person mit.
Handelt es sich bei dem Gefährdeten um einen unmündig Minderjährigen (unter 14 Lebensjahren), muss die Polizei jene Menschen, in deren Obhut sich der Minderjährige regelmäßig befindet (Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen...) sowie den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger über das Verbot informieren.

Dauer des Betretungs- und Annäherungsverbotes

Das Verbot, die Wohnung, in der das Opfer wohnt, zu betreten, endet nach zwei Wochen. Wird innerhalb dieser Frist jedoch ein Antrag auf eine einstweilige Verfügung „zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen" bei Gericht eingebracht, endet die polizeiliche Maßnahme nach längstens vier Wochen. In dieser Zeit entscheidet das Gericht.

Zusätzlich muss ab **01.01.2021** der Weggewiesene binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretung- und Annäherungsverbots ein Gewaltpräventionszentrum kontaktieren und eine Gewaltpräventionsberatung vereinbaren. Die Beratung muss innerhalb von 14 Tagen ab Kontaktaufnahme stattfinden.

Einstweilige Verfügungen durch das Gericht

Eine vom Gericht getroffene einstweilige Verfügung **„Schutz vor Gewalt in Wohnungen"** wirkt für maximal sechs Monate. Im Fall einer Scheidungsklage kann das Gericht verfügen, dass diese Frist bis zum Abschluss des Hauptverfahrens verlängert wird. Es gibt auch die Möglichkeit, eine einstweilige Verfügung zum **„allgemeinen Schutz vor Gewalt"** zu beantragen. Diese kann für längstens ein Jahr erlassen werden mit der Möglichkeit einer Verlängerung, falls die Gewaltdrohung noch weiter besteht. Dabei kann vom Gericht Folgendes aufgetragen werden:

- Verbot, sich an bestimmten zu bezeichnenden Orten aufzuhalten
- das Zusammentreffen und die Kontaktaufnahme zu vermeiden
- sich dem Antragsteller oder bestimmten Orten in einem bestimmten Umkreis nicht zu nähern.

Für Minderjährige kann eine einstweilige Verfügung von der gesetzlichen Vertretung und auch vom Kinder- und Jugendhilfeträger beantragt werden.

Wenn **akute Gefahr** für Sie oder Ihre Kinder besteht, sollten Sie unbedingt die Polizei rufen **(Notruf 133 oder 112).** Beratung und Unterstützung in diesem Verfahren bietet das Gewaltschutzzentrum (siehe Adressteil).

Literaturempfehlungen

Für Erwachsene:

AMELANG, M./KRÜGER, C.: **Misshandlung von Kindern.** Gewalt im sensiblen Bereich. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1995

COVITZ, J.: **Der Familienfluch.** Seelische Kindesmisshandlung. Olten: Walter-Verlag, 2002

Familie, kein Platz für Gewalt? 20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in Österreich Vergleichende Untersuchung Österreich Deutschland – Schweden – Frankreich – Spanien. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2009

FRÖHLICH-GILDHOFF, K.: **Gewalt begegnen.** Konzepte und Projekte zur Prävention und Intervention, Stuttgart, W. Kohlhammer GmbH, 2006

FRIEDRICH, M.: **Tatort Kinderseele.** Sexueller Missbrauch und die Folgen. Wien: Überreuter, 2001

HERDINA-LINDNER,R.: **Verletzte Seelen.** Der andere Umgang mit Gewalt. Graz, Wien, Köln: Styria, 1999

KAVEMANN , B/KREYSSIG, U.: **Handbuch Kinder und häusliche Gewalt.** Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2007

KINDERSCHUTZ-ZENTRUM BERLIN: **Kindesmisshandlung Erkennen und Helfen.** Eine praktische Anleitung. Berlin: 1982

KLEES, K./FRIEDEBACH, W: **Hilfen für missbrauchte Kinder.** Interventionsansätze im Überblick. Weinheim, Basel; Beltz, 1997

OIRER, M.: **Aus Tränen werden Kristalle.** Abrechnung einer missbrauchten Seele. Wien: Goldegg Verlag, 2010

SCHNEIDT, K.: **Du hast keine Macht über mich!** Wie man sich vor häuslicher Gewalt schützen kann, München, MVGVerlag, 2012

SCHODEN, P.: **Sexuelle Gewalt gegen Kinder:** Information und Prävention, Berlin, Lit-Verlag Dr. W. Hopf, 2008

STAUDINGER, URSULA: **Ich gehör nur mir.** Sexuelle Übergriffe erkennen und abwehren können. Ein Praxishandbuch für Kindergarten und Grundschule. Linz: Veritas, 1998

TRAPPER, D./FRIEDRICH, MAX: **Sexueller Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen:** Symptome richtig erkennen und rasch handeln, Graz, Amt der steiermärkischen Landesregierung, 2003

Das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit – 25 Jahre gesetzliches Gewaltverbot. Bundesministerium für Familie und Jugend gemeinsam mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, Wien 2014

Das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit 1977-2014-2019. Ergebnisse einer Nachfolgeuntersuchung. Bundeskanzleramt, Wien 2019

Für Kinder:

ORTNER, G.: **Märchen, die den Kindern helfen.** Geschichten gegen Angst und Aggression und was man beim Vorlesen wissen sollte. Für Kinder von 3 bis 7 Jahren. Wien: Orac, 2004

ORTNER, G.: **Neue Märchen, die den Kindern helfen.** Geschichten über Streit, Angst und Unsicherheit und was die Eltern darüber wissen sollten. Für Kinder von 6 bis 10 Jahren. Wien, München, Zürich: Orac, 2002

SANDERS, P./SWINDEN, L.: **Lieben, Lernen, Lachen.** Sexualerziehung für 6 – bis 12-Jährige. Mülheim: Verlag an der Ruhr, 2006

WORTBERG, C.: **Macht uns nicht an!** Tipps und Tricks zur Selbstbehauptung von Mädchen für Mädchen. Münster: Unrast, 2001

ÖSTERREICHISCHE KINDERSCHUTZZENTREN: **Auf hoher See.** Kinderbuch zum Thema häusliche Gewalt. Wien 2017

ÖSTERREICHISCHE KINDERSCHUTZZENTREN: **Bessere Aussichten.** Kinder im Nebel häuslicher Gewalt. Wien 2019

Wer hilft weiter

51 Kinder- und Jugendhilfe
52 Anlaufstellen für Kinder & Jugendliche
53 Weitere Beratungsstellen in Kärnten
54 Kinder- und Jugendanwaltschaften

Kinder- und Jugendhilfe

Beim Magistrat Ihrer Stadt oder in der Bezirkshauptmannschaft Ihres Wohnbezirkes erreichen Sie Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, die bei Krisen Unterstützung leisten. Sie erfahren dort auch Näheres über spezielle Beratungsangebote.

Referate für Jugend und Familie in den Bezirken

Klagenfurt
jugend@klagenfurt.at
0463/537 4841

Klagenfurt Land
bhkl.jugendamt@ktn.gv.at
050/536 64161

Villach
jugendamt@villach.at
04242/205 3800

Villach Land
bhvl.jugendamt@ktn.gv.at
050/536 61160

Feldkirchen
bhfe. jugendamt@ktn.gv.at
050/536 67252

Hermagor
bhhe.jugendamt@ktn.gv.at
050/536 63490

Spittal a. d. Drau
bhsp.sozialamt@ktn.gv.at
050/536 62283

St. Veit a. d. Glan
bhsv.jugendamt@ktn.gv.at
050/536 68000

Völkermarkt
bhvk.jugendamt@ktn.gv.at
050/536 65529

Wolfsberg
bhwo.jugendamt@ktn.gv.at
050/536 66000

Beratungs- und Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche

24 h – rund um die Uhr

Kriseninterventionszentrum für Kinder und Jugendliche Klagenfurt
Heizhausgasse 39, 9020 Klagenfurt a. W.
kiz@promente-kijufa.at
(mit Unterbringungsmöglichkeit)
0463/31 00 21

Kriseninterventionszentrum für Kinder und Jugendliche Spittal/Drau
Villacher Straße 51 a, 9800 Spittal/Drau
kiz-spittal@promente-kijufa.at
(mit Unterbringungsmöglichkeit)
04762/37 4 40

Polizei 133

Rettung 144

Rat auf Draht
147@rataufdraht.at
147 (kostenlos)

Telefonseelsorge Kärnten
142 (kostenlos)

Notschlafstellen

Jugendnotschlafstelle JUNO
Karawankenzeile 33A,
9020 Klagenfurt a. W.
notschlafstelle@gmx.at
0650/980 93 43

Jugendnotschlafstelle JUNO Villach
Marksgasse 3, 9500 Villach
0664/88 654 881

Beratung

Kinderschutzzentrum Delfi Klagenfurt
Kumpfgasse 20, 9020 Klagenfurt a. W.
kisz.klagenfurt@ktn.kinderfreunde.org
0463/56 767

Kinderschutzzentrum Delfi Villach
Klagenfurter Straße 39, 9500 Villach
beratung.villach@ktn.kinderfreunde.org
04242/280 68 oder 0650/280 68 03

Kinderschutzzentrum Delfi Wolfsberg
Roßmarkt 3, 9400 Wolfsberg
beratung.wolfsberg@ktn.kinderfreunde.org
04352/30 437 oder 0650/63 66 271

Kinderschutzzentrum Delfi Hermagor
Hauptstraße 61, 9620 Hermagor
beratung.hermagor@ktn.kinderfreunde.org
04242/25006

Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten
Völkermarkter Ring 31,
9020 Klagenfurt a. W.
kija@ktn.gv.at
050/536-57132
0800 22 17 08 (kostenlos)

Weitere Beratungsstellen und Informationen

AVS – Psychologisch-Psycho-therapeutischer Dienst für Kinder, Jugendliche und Familien (PPD-KjF)
Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt a. W.
k.kurnig@avs-sozial.at
0463/51 20 35-2060

Gewaltschutzzentrum Kärnten
Radetzkystraße 9, 9020 Klagenfurt a. W.
info@gsz-ktn.at
0463/59 02 90

CARITAS Familien- und Lebensberatung
Hubertusstraße 5c, 9020 Klagenfurt a. W.
irmengard.kapeller@caritas-kaernten.at
0463/500 667

Fachstelle für Qualitätsentwicklung im Kärntner Kinderschutz
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.
abt4.Kinderschutz@ktn.gv.at
050/536-14619

Web-Infos

www.kinderschutz.ktn.gv.at
www.gewaltinfo.at
www.interventionsstelle-wien.at
www.kinderrechte.gv.at

Kinder- und Jugendanwaltschaften

In allen Bundesländern gibt es Kinder- und Jugendanwaltschaften, die eine Anlaufstelle für Kinder und auch deren Eltern sind.

Als Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche setzen wir uns parteilich für die Durchsetzung ihrer Rechte in Familie und Gesellschaft ein.

Wir suchen nach fairen und gerechten Lösungen und treten für Verbesserungen von strukturellen Rahmenbedingungen ein.

Weitere Informationen unter: www.kija.at

Impressum:
Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Völkermarkter Ring 31
Inhalt übernommen von KIJA Oberösterreich. Fotos: istock, Kija, Grafik: www.bossgrafik.at
Auflage: Februar 2020

Wir nehmen Kinderrechte in die Pflicht

Information
Beratung
Hilfe

kostenlos
anonym
vertraulich

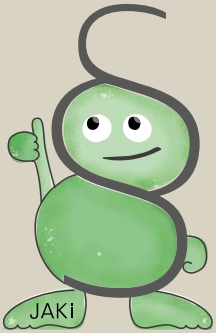

KiJA
KINDER- UND
JUGENDANWALTSCHAFT
KÄRNTEN

Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten
9020 Klagenfurt am Wörthersee | Völkermarkter Ring 31
T 050 536 57132 | F 050 536 57130 | kija@ktn.gv.at | **www.kija.ktn.gv.at**

KiJA KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT KÄRNTEN

LAND KÄRNTEN
Kinderschutz

In Kärnten leben zurzeit 91.210 Kinder und Jugendliche.

Obwohl es verboten ist, erleben 22.803 von ihnen zu Hause Gewalt.*

*** Bis zu 25 % aller Kinder und Jugendlichen in Kärnten erfahren Gewalt in der Erziehung.**

§

Gewaltverbot in der Erziehung

Obwohl es seit 30 Jahren gesetzlich verboten ist, werden jährlich 25 %, also 22.803 Kinder & Jugendliche in Kärnten, Opfer von Gewalt in der Erziehung – egal ob sie zu Hause wohnen oder in einer WG.

Information und Unterstützung findest du unter kinderschutz.ktn.gv.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Völkermarkter Ring 31
T 050 536 57132
F 050 536 57130
kija@ktn.gv.at
www.kija.ktn.gv.at

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr
Um Terminvereinbarung wird gebeten!